

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils je Sterbefall:

a) Aufbahrungshalle € 30,-

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

11. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,00

12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- ¹⁹⁶³ 2021/1 20 LINZ, AM 07.04.2025
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bettina Meisenböck
Bischöfliche Notarin



[Signature]
GENERALVIKAR

TGR-Beschluss vom 12.2.2025

Röm.-kath. Pfarrkirche
WEYER
3335 Weyer | Oberer Kirchenweg 1

Prof. Teresa Pütz

Bischof Tepl

